



Vorsorgereglement 2021

Gültig ab 1. Januar 2021 (8. Fassung)

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen (Stand 1. Januar 2019)	8
Grenzwerte (Stand 1. Januar 2021)	9
I. Allgemeine Bestimmungen	10
1. Zweck	10
2. Meldepflicht der Arbeitgebenden	10
3. Auskunftspflicht der versicherten und rentenbeziehenden Personen	11
4. Informationspflicht der sgpk	11
5. Ordentliches Rentenalter	12
6. Eingetragene Partnerschaft	12
7. Zustimmung zu Kapitalbezug	12
8. Wohneigentumsförderung	12
9. Teilliquidation	12
10. Verzugszins	12
II. Mitgliedschaft	13
11. Versicherte Personen	13
12. Versicherungspflicht bei mehreren Arbeitsverhältnissen	14
12a. Einzelanschluss	14
13. Beginn und Ende der Versicherung	14
13a. Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses	15

III. Finanzierung.....	16
A Freizügigkeitsleistung	16
14. Nachweis und Einbringung.....	16
B Bestimmung des versicherten Lohns	16
15. Massgebender Lohn.....	16
16. Koordinationsabzug.....	16
17. Versicherter Lohn.....	17
C Beiträge	17
18. Arten und Bemessung.....	17
19. Jahresbeitrag.....	18
20. Unbezahlter Urlaub.....	18
D Einlagen	18
21. Voraussetzungen.....	18
E Sparguthaben	19
22. Bestandteile.....	19
23. Verzinsung.....	19
IV. Leistungen.....	20
F Freizügigkeitsleistung	20
24. Anspruch und Höhe.....	20
25. Übertragung im Allgemeinen.....	20
26. Übertragung bei Ehescheidung.....	21

G	Vorsorgeleistungen	21
	27. Vorsorgefall	21
	28. Leistungsarten	22
	29. Renten	22
	30. Kürzung	22
	31. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	23
	32. Konkurrierende Ansprüche	23
	33. Kapitaleistung bei Geringfügigkeit	24
	34. Rückforderung	24
	35. Haftpflichtige Dritte	25
	36. Teuerung	25
H	Altersleistungen	25
	37. Altersrente	25
	38. Reduktion der Altersrente infolge Scheidung	26
	39. Freizügigkeitsleistung vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters	26
	40. Kapitaleistung	26
	41. Einlage zur Kompensation der tieferen Rente	26
	42. Teilpensionierung	27
	43. Weiterversicherung	27
	44. AHV-Überbrückungsrente	28
	45. Aufgeschobener Rentenbezug	28
	46. Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters	29
	47. Alterskinderrente	29
I	Hinterlassenenleistungen	30
	48. Anspruch auf Ehegattenrente	30
	49. Lebensgemeinschaft	30
	50. Dauer und Höhe der Ehegattenrente	31
	51. Ansprüche der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten	32
	52. Anspruch auf Waisenrente	32
	53. Dauer und Höhe der Waisenrente	32
	54. Todesfallkapital	33

J	Invalideleistungen	34
55.	Invalideität	34
56.	Anspruch auf Invaliderente	34
57.	Rentenanpassung durch die eidgenössische Invalideversicherung	34
58.	Höhe der Invaliderente	35
59.	IV-Überbrückungsrente	35
60.	Aufteilung des Sparguthabens	35
61.	Reduktion des Sparguthabens infolge Scheidung	36
62.	Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit	36
63.	Ablösung der Invaliderente durch die Altersrente	36
64.	Invalidekinderrente	37
65.	Kürzung der Invalideleistungen	37
66.	Entzug der Invalideleistungen	37
K	Vorsorgeausgleich an geschiedene Ehegattin oder geschiedenen Ehegatten	38
67.	Leistungen an geschiedene Ehegattin oder geschiedenen Ehegatten	38

V. Zusatzversicherung	39
68. Allgemein	39
69. Versicherter Lohn in der Zusatzversicherung	39
70. Arten und Bemessung der Beiträge	39
71. Einlagen und Vorbezüge	39
72. Altersleistung	40
73. Todesfallleistungen	40
74. Begünstigtenordnung	40
75. Invalidenleistung	41
VI. Massnahmen bei Unterdeckung	42
76. Unterdeckung	42
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	43
77. Allgemein	43
78. Freiwillige Versicherung	44
79. Flankierende Massnahmen per 1. Januar 2019	44
80. Änderungen	45
81. Aufhebung des bisherigen Reglements	45
82. Inkrafttreten	45

Anhang 1	47
Angeschlossene Arbeitgebende	47
Anhang 2	50
Beiträge total Arbeitgeber und Arbeitnehmer	50
Anhang 3	51
Aufteilung zwischen Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN)	51
Anhang 4	52
Umwandlungssatz	52
Anhang 5	53
Einkauf und Beiträge Zusatzversicherung	53
Anhang 6	54
Einlagen ins Sparguthaben	54

Gesetzliche Grundlagen

Stand 1. Januar 2019

- AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10

- BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40

- BVV 1 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge vom 10. und 22. Juni 2011, SR 831.435.1

- BVV 2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, SR 831.441.1

- BVV 3 Verordnung über die steuerrechtliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985, SR 831.461.3

- FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42

- FZV Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994, SR 831.425

- IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.2

- PartG Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231

- PKG Gesetz über die St.Galler Pensionskasse vom 9. Juni 2013, sGS 864.1

- UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20

- WEFV Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994, SR 831.411

- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

Grenzwerte

Stand 1. Januar 2021

Grundversicherung

Eintrittsschwelle	Minimale einfache AHV-Altersrente: CHF 14'340
Koordinationsabzug	20% des massgebenden Lohns, maximal CHF 14'340
Versicherter Lohn	Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsabzug
Minimal versicherter Lohn	Minimale einfache AHV-Altersrente nach Koordinationsabzug: CHF 11'472
Maximal versicherter Lohn	12fache maximale einfache AHV-Altersrente nach Koordinationsabzug: CHF 329'820

Zusatzversicherung

Koordinationsabzug	12fache maximale einfache AHV-Altersrente: CHF 344'160
Versicherter Lohn	Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsabzug
Maximal versicherter Lohn	Maximal versicherbarer Lohn gemäss BVG, abzüglich Koordinationsabzug Zusatzversicherung: CHF 516'240

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

- 1 Die St.Galler Pensionskasse (sgpk) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in St.Gallen.
- 2 Ihr sind angeschlossen:
 - a) der Kanton als Arbeitgeber des Staatspersonals;
 - b) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen des Kantons als Arbeitgeberinnen ihres Personals, wenn sie die berufliche Vorsorge nicht anders regeln;
 - c) die Träger der öffentlichen Volksschule als Arbeitgeber ihres Personals, wenn sie die berufliche Vorsorge nicht anders regeln;
 - d) mit Anschlussvereinbarung:
 - 1 Arbeitgebende mit Sitz im Kanton St.Gallen, wenn sie überwiegend Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Gemeinden;
 - 2 Arbeitgebende mit Sitz ausserhalb des Kantons St.Gallen, wenn sie ausschliesslich Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, wovon auch von öffentlichem Interesse für den Kanton.
- 3 Sie gewährleistet in jedem Fall die Leistungen nach BVG.

2. Meldepflicht der Arbeitgebenden

- 1 Die Arbeitgebenden melden der sgpk unaufgefordert und umgehend:
 - a) die zu versichernden Personen und die für die Durchführung der Vorsorge notwendigen Informationen;
 - b) Mutationen, wie Ein- und Austritte, Änderungen des Zivilstandes oder Änderungen des Jahreslohns, und alle Versicherungsereignisse.
- 2 Sie haften für Nachteile, die der sgpk aus unrichtigen, unvollständigen oder ungenauen Angaben oder aus verspäteten Meldungen erwachsen.

3. Auskunftspflicht der versicherten und rentenbeziehenden Personen

- 1 Die versicherten und rentenbeziehenden Personen und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen erteilen der sgpk und deren Vertrauensärztinnen und -ärzten alle Auskünfte, die für das Vorsorgeverhältnis relevant sind.
- 2 Sie melden der sgpk innert 4 Wochen schriftlich Änderungen der persönlichen und familiären Verhältnisse, die für das Vorsorgeverhältnis relevant sind.
- 3 Sie informieren die sgpk über Haftungsansprüche gegenüber Dritten.
- 4 Sie haften für Nachteile, die der sgpk aus unrichtigen, unvollständigen oder ungenauen Angaben oder aus verspäteten Meldungen erwachsen.
- 5 Versicherte und rentenbeziehende Personen haben auf Verlangen der sgpk und auf eigene Kosten einen Lebens- und Zivilstandsnachweis zu erbringen.

4. Informationspflicht der sgpk

- 1 Die sgpk übergibt den versicherten Personen beim Eintritt und danach jährlich einen Vorsorgeausweis, der Auskunft über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, die Beiträge und die Freizügigkeitsleistung gibt.
- 2 Die sgpk informiert:
 - a) jährlich über ihre Organisation und Finanzierung, die Jahresrechnung und die Zusammensetzung des Stiftungsrates der sgpk;
 - b) auf Anfrage der versicherten Personen über Vorbezüge für Wohneigentum;
 - c) auf Anfrage der versicherten Personen über verwaltete Daten.
- 3 Auf Anfrage händigt die sgpk den versicherten Personen die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad.

5. Ordentliches Rentenalter

Das ordentliche Rentenalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht.

6. Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

7. Zustimmung zu Kapitalbezug

- 1 Der Kapitalbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge bedarf der schriftlichen Zustimmung der versicherten Person und ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners nach Ziff. 49.
- 2 Die sgpk kann eine amtliche Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

8. Wohneigentumsförderung

- 1 Der Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird gewährleistet.
- 2 Die sgpk erhebt für ihren Aufwand einen Unkostenbeitrag.

9. Teilliquidation

Der Stiftungsrat der sgpk erlässt ein Teilliquidationsreglement.

10. Verzugszins

Der Verzugszinssatz bei Leistungen der sgpk entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, soweit das Gesetz keinen anderen Verzugszins vorschreibt.

II. Mitgliedschaft

11. Versicherte Personen

- 1 Versichert sind die Mitarbeitenden im Arbeitsverhältnis mit den angeschlossenen Arbeitgebenden nach Anhang 1, die nach BVG der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.
- 2 Im Rahmen von Absatz 1 sind auch die Mitarbeitenden versichert:
 - a) deren Arbeitsverhältnis auf höchstens 3 Monate befristet war, jedoch ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert wurde, ab der Vereinbarung der Verlängerung;
 - b) deren mehrere aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverhältnisse bei den angeschlossenen Arbeitgebenden insgesamt länger als 3 Monate dauern, wenn kein Unterbruch 3 Monate übersteigt:
 - ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonates im Grundsatz;
 - ab Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn vor dem ersten Einsatz vereinbart wird, dass die Einsätze insgesamt länger als 3 Monate dauern;
 - c) die nebenberuflich im Arbeitsverhältnis stehen, für ihre hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit jedoch nicht obligatorisch versichert sind;
 - d) die nach IVG weniger als 70 Prozent invalid sind.
- 3 Wenn die Arbeitgebenden es nicht ausschliessen, sind darüber hinaus Mitarbeitende versichert:
 - a) deren AHV-pflichtiger Jahreslohn den Betrag der minimalen einfachen AHV-Altersrente erreicht;
 - b) die nebenberuflich im Arbeitsverhältnis stehen und für ihre hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Sie können den Verzicht auf die Versicherung erklären.
- 4 Ehemalige Magistratspersonen, die vom Kanton St.Gallen ein Ruhegehalt beziehen, bleiben im Umfang des Ruhegehalts versichert.

12. Versicherungspflicht bei mehreren Arbeitsverhältnissen

- 1 Die Versicherungspflicht der Arbeitnehmenden richtet sich nach der Gesamtheit der AHV-pflichtigen Jahreslöhne aller bei der sgpk angeschlossenen Arbeitgebenden.
- 2 Lohn nicht bei der sgpk angeschlossener Arbeitgebender wird nicht versichert.

12a. Einzelanschluss

- 1 Natürliche Personen können bei der sgpk versichert werden, wenn sie Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, sofern sie für diese unselbständige Erwerbstätigkeit nicht anderweitig BVG-versichert sind und die gesamten Beiträge (Ziff. 18. ff und Ziff. 76.) bezahlen.
- 2 Beginn und Ende sowie der Umfang der Versicherung sind an die versicherte Tätigkeit gebunden.
- 3 Rechte und Pflichten richten sich nach diesem Reglement.
- 4 Der Einzelanschluss ist vertraglich zu regeln.

13. Beginn und Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis und endet, wenn:
 - a) das Arbeitsverhältnis endet;
 - b) der massgebende Minimallohn länger als 6 Monate unterschritten wird;
 - c) die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht.
- 2 Für die Risiken Tod und Invalidität wird die Versicherung während 1 Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, fortgeführt.

13a. Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses

- 1 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, kann innert dreissig Tagen nach dem Ausscheiden schriftlich verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird. Sie hat dafür nachzuweisen, dass das Arbeitsverhältnis von der Arbeitgebenden oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst worden ist. Hat sie das Arbeitsverhältnis selber gekündigt, muss sie die absehbare Kündigung durch die Arbeitgebende glaubhaft machen.
- 2 Die versicherte Person kann den letzten massgebenden Lohn oder einen tieferen Lohn weiterversichern. Sie kann auch verlangen, dass nur für die Altersvorsorge ein tieferer Lohn versichert wird. Eine nachträgliche Erhöhung des versicherten Lohnes ist nicht möglich.
- 3 Die Einzelheiten der Weiterversicherung werden in einem Vertrag mit der versicherten Person geregelt.

III. Finanzierung

A Freizügigkeitsleistung

14. Nachweis und Einbringung

- 1 Die versicherte Person weist beim Eintritt in die sgpk die Mittel aus früherer beruflicher Vorsorge nach und bringt sie ein.
- 2 Übersteigt die eingebrachte Freizügigkeitsleistung den maximalen Einkauf bei maximalem versicherten Lohn in der Grundversicherung, wird der Überschuss in der Zusatzversicherung (Ziff. 68 ff.) versichert.

B Bestimmung des versicherten Lohns

15. Massgebender Lohn

- 1 Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, im Maximum der 12fachen maximalen einfachen AHV-Altersrente.
- 2 Lohnbestandteile, die gelegentlich oder vorübergehend anfallen, wie Geburtszulagen, Treueprämien, Abgangsentschädigungen und Familien- und Erziehungszulagen, werden nicht berücksichtigt.
- 3 Für ehemalige Magistratspersonen entspricht der massgebende Lohn dem Ruhegehalt.

16. Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des massgebenden Lohns, höchstens der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

17. Versicherter Lohn

- 1 Versichert wird der massgebende Lohn, vermindert um den Koordinationsabzug.
- 2 Sinkt der massgebende Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall oder ähnlicher Gründe, bleibt der bisherige versicherte Lohn versichert, solange die Lohnfortzahlung dauert.
- 3 Bei Teilpensionierung und Teilinvalidität wird der weiterhin erzielte Lohn versichert. Der Koordinationsabzug wird im Umfang des IV-Grads reduziert.

C Beiträge

18. Arten und Bemessung

- 1 Die sgpk erhebt Beiträge für die Altersvorsorge (Sparbeiträge), die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (Risikobeiträge) und die Kosten der Verwaltung (Verwaltungskostenbeiträge).
- 2 Die Beiträge für den Sparplan Standard, der dem Leistungsziel gemäss PKG entspricht, werden von den Arbeitgebenden zu 56 Prozent und von den Arbeitnehmenden zu 44 Prozent geleistet (vgl. Anhang 2). Die einzelnen Arbeitgebenden können für sich einen höheren Anteil vorsehen.
- 3 Die versicherte Person kann beim Eintritt und danach jährlich zwischen 3 Sparvarianten (Standard, Plus oder Minus) wählen. Die Sparpläne unterscheiden sich einzig in der Höhe der Sparbeiträge der Arbeitnehmenden.
- 4 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Anhang 3.
- 5 Wünscht die versicherte Person eine Änderung der Sparvariante, so hat sie dies der sgpk bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung bei der sgpk ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden die Spargutschriften gemäss Variante Standard erhoben.
- 6 Der maximale Einkauf richtet sich nach der Sparvariante Plus (Anhang 2) und ist unabhängig von der gewählten Sparvariante.

19. Jahresbeitrag

- 1 Die Arbeitgebenden ziehen den Jahresbeitrag der versicherten Person monatlich vom Lohn ab.
- 2 Sie überweisen der sgpk den gesamten Jahresbeitrag in monatlichen Raten oder nach Anschlussvereinbarung.

20. Unbezahlter Urlaub

- 1 Für einen von den Arbeitgebenden gewährten unbezahlten Urlaub von höchstens 24 Monaten wird die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität zu unveränderten Bedingungen fortgeführt, wenn die Beiträge geleistet werden.
- 2 Die versicherte Person und die Arbeitgebenden einigen sich über die Beitragsaufteilung.

D Einlagen

21. Voraussetzungen

- 1 Bis das Sparguthaben den zulässigen Höchstwert nach Ziff. 18 Abs. 6 erreicht hat, kann die versicherte Person bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls freiwillig Einlagen leisten.
- 2 Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, sind Einlagen erst nach vollständiger Rückzahlung der Vorbezüge möglich. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Vorbehalten bleiben die übrigen Einkaufsbeschränkungen nach BVG.
- 3 Es sind Einlagen möglich, wenn sie zusammen mit den Vorbezügen den zulässigen Höchstwert nach Ziff. 18 Abs. 6 nicht überschreiten, auch wenn die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum nach Art. 30d Abs. 3 Bst. a BVG nicht mehr zulässig ist.

E Sparguthaben

22. Bestandteile

Das Sparguthaben besteht aus:

- a) den Spargutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, oder längstens bis zum Erreichen des Rentenalters;
- b) den Sparguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und der versicherten Person gutgeschrieben worden sind;
- c) den Rückzahlungen von Vorbezügen;
- d) den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
- e) den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs gutgeschrieben worden sind.

23. Verzinsung

- 1 Die Spargutschriften werden ab dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres, Einlagen ab ihrem Eingang (pro rata temporis) verzinst.
- 2 Der Stiftungsrat der sgpk legt auf Beginn des Kalenderjahres den Sparguthaben-Zinssatz für die austretenden versicherten Personen und am Ende des Kalenderjahres den Sparguthaben-Zinssatz für die nicht ausgetretenen versicherten Personen fest.

IV. Leistungen

F Freizügigkeitsleistung

24. Anspruch und Höhe

- 1 Die versicherte Person, die die sgpk verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, erhält die Freizügigkeitsleistung.
- 2 Sie kann die Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie die sgpk zwischen dem frühesten und dem ordentlichen Rentenalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder arbeitslos gemeldet ist.
- 3 Die versicherte Person, deren Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.
- 4 Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben samt Zins nach Art. 15 FZG. Ist das nach Art. 15 BVG erworbene Sparguthaben oder der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG höher, wird der höchste Betrag ausgerichtet.

25. Übertragung im Allgemeinen

- 1 Die austretende versicherte Person zeigt der sgpk an, welcher Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Freizügigkeitsleistung zu übertragen ist.
- 2 Bleibt die Mitteilung aus, wird die Freizügigkeitsleistung samt Zins 6 Monate nach dem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- 3 Auf schriftliches Verlangen der austretenden versicherten Person wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a) sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt und nicht in einem EU- oder EFTA-Staat weiterhin obligatorisch versichert ist;
 - b) sie nachweislich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
 - c) ihre Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften.

- 4 Der sgpk werden die notwendigen Bestätigungen vorgelegt.
- 5 Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der sgpk fällig. Sie wird ab diesem Zeitpunkt mit dem Mindestzinssatz nach BVG verzinst. Überweist die sgpk die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, verzinst sie sie ab Ende dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgesetzten Verzugszins.

26. Übertragung bei Ehescheidung

- 1 Ist nach der Ehescheidung ein Teil der Freizügigkeitsleistung einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird das Sparguthaben entsprechend reduziert.
- 2 Die versicherte Person kann sich bis zum Betrag der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einkaufen.
- 3 Erhält die versicherte Person einen Vorsorgeausgleich, so wird dieser unter Beachtung von Ziff. 14 Abs. 2 ihrem Sparguthaben gutgeschrieben.

G Vorsorgeleistungen

27. Vorsorgefall

Der Vorsorgefall tritt ein, wenn eine Altersleistung bezogen wird oder ein Anspruch auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen entsteht.

28. Leistungsarten

Die sgpk erbringt bei folgenden Vorsorgefällen folgende Leistungen:

- a) Alter: Altersrenten, Kapitalleistungen, Alterskinderrenten
- b) Tod: Ehegattenrenten, Lebenspartnerrenten, Kapitalleistungen, Waisenrenten
- c) Invalidität: Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten
- d) Scheidung: Rente aus Vorsorgeausgleich

29. Renten

- 1 Der Rentenanspruch beginnt am Tag, nach dem der Anspruch auf Lohn, Lohnnachgenuss, Lohnfortzahlung oder eine andere Rente der sgpk erloschen ist.
- 2 Die Renten werden in Raten am Ende jedes Monats ausbezahlt.
- 3 Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall des Vorsorgefalls, spätestens mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.
- 4 Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.

30. Kürzung

- 1 Die sgpk kürzt die Leistung im entsprechenden Umfang, wenn die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die eidgenössische Invalidenversicherung, die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat. Sie entzieht die reglementarischen Leistungen, wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität herbeigeführt hat.
- 2 Die sgpk gleicht keine Leistungskürzung oder -verweigerung der Unfallversicherung oder der Militärversicherung aus, die infolge Selbstverschulden der versicherten Person vorgenommen wurde.
- 3 Die sgpk kann die Leistung kürzen, wenn sich die versicherte Person weigert, der sgpk vollständige Auskunft zu geben, oder ihr unwahre Angaben macht.

31. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- 1 Der Anspruch auf Leistungen der sgpk kann vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2 Forderungen, die die Arbeitgebenden der sgpk abgetreten haben, können mit Leistungsansprüchen verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
- 3 Forderungen der sgpk können ohne Einschränkung mit Leistungsansprüchen verrechnet werden.
- 4 Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

32. Konkurrierende Ansprüche

- 1 Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der sgpk werden, mit Ausnahme des Todesfallkapitals nach Ziff. 54 gekürzt, wenn sie zusammen mit Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, der eidgenössischen Invalidenversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung und mit Leistungen aus Haftpflicht nachstehende Prozentsätze des zuletzt erzielten massgebenden Lohns, zuzüglich Sozial- und Teuerungszulagen, übersteigen:

a) Invaliden- und Kinderrenten	100 Prozent
b) Ehegatten- und Waisenrenten:	
bei 4 und mehr Kindern	90 Prozent
bei 3 Kindern	85 Prozent
bei 2 Kindern	80 Prozent
bei 1 Kind	75 Prozent
c) Ehegattenrenten ohne Kinder	70 Prozent

- 2 Leistungen einer Erwerbsausfallversicherung werden angerechnet, wenn sie zu mindestens 50 Prozent durch die Arbeitgebenden finanziert wurden.
- 3 Genugtuungssummen werden nicht angerechnet.
- 4 Kapitaleistungen von Versicherungen nach Abs. 1 werden in Renten umgerechnet.
- 5 Leistungen ausländischer Sozialversicherungen werden angerechnet.
- 6 Solange Dritte ihre Leistungen verweigern, gewährt die sgpk gegen Abtretung des Anspruchs die vollen Renten. Ohne Abtretung leistet die sgpk nur die Mindestleistungen nach BVG. Vorbehalten bleibt Absatz 1.
- 7 Die Altersleistungen, die nach Ziff. 63 die Invalidenleistungen ablösen, werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen erbracht werden. Die sgpk kürzt ihre Altersleistungen im Ausmass, in welchem sie ihre Invalidenleistungen unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gekürzt hat.

33. Kapitaleistung bei Geringfügigkeit

- 1 Anstelle der Renten wird ihr Deckungskapital als Kapitaleistung ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente beträgt.
- 2 Beträgt die Rente weniger als 20 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente, kann an ihrer Stelle die Kapitaleistung bezogen werden.
- 3 Bei Teilpensionierung ist die voraussichtliche Altersrente massgebend.

34. Rückforderung

- 1 Die sgpk fordert zu Unrecht ausgerichtete Leistungen zurück.
- 2 Sie kann ganz oder teilweise von der Rückforderung absehen, wenn die leistungsbeziehende Person gutgläubig war und die Rückforderung zu einer Härte führen würde.

- 3 Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die sgpk davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, ist diese Frist massgebend.

35. Haftpflichtige Dritte

- 1 Haften Dritte gegenüber der versicherten Person für das versicherte Ereignis, erbringt die sgpk die reglementarischen Leistungen, wenn ihr die Haftungsansprüche abgetreten wurden.
- 2 Ohne Abtretung erbringt die sgpk die Mindestleistungen nach BVG.

36. Teuerung

- 1 Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der sgpk der Teuerung angepasst.
- 2 Der Stiftungsrat der sgpk entscheidet jährlich.

H Altersleistungen

37. Altersrente

- 1 Die versicherte Person hat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab dem vollendeten 58. Altersjahr Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 2 Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich durch Multiplikation des Sparguthabens mit dem Umwandlungssatz nach Anhang 4.

38. Reduktion der Altersrente infolge Scheidung

- 1 Die Altersrente wird gemäss Scheidungsurteil reduziert.
- 2 Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, wird die Altersrente nach Art. 19g Abs. 1 FZV gekürzt.
- 3 Die reduzierte Rente ist massgebend für anwartschaftliche Leistungen. Laufende Alterskinderrenten bleiben unverändert.

39. Freizügigkeitsleistung vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters

- 1 Bleibt die versicherte Person erwerbstätig oder ist sie arbeitslos gemeldet, kann sie die Freizügigkeitsleistung verlangen.
- 2 Dieser Anspruch entfällt mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

40. Kapitalleistung

- 1 Die versicherte Person kann das Sparguthaben als Kapitalleistung beziehen.
- 2 Sie zeigt der sgpk spätestens einen Monat vor dem Auszahlungstermin schriftlich den Bezug der Kapitalleistung an.
- 3 Mit der Kapitalleistung werden die Altersrente und die damit verbundenen Ansprüche und Anwartschaften anteilmässig gekürzt. Im gleichen Ausmass erlöschen alle übrigen Ansprüche auf Leistungen der sgpk.

41. Einlage zur Kompensation der tieferen Rente

Bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann die tiefere Rente mit einer Einlage kompensiert werden.

42. Teilpensionierung

- 1 Die versicherte Person, die nach erfülltem 58. Altersjahr den Beschäftigungsgrad dauerhaft um mindestens 20 Prozent reduziert, kann die Ausrichtung einer Teil-Altersrente (Teilpensionierung) verlangen.
- 2 Die Teilpensionierung kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters höchstens zweimal vollzogen werden.
- 3 Das Sparguthaben zum Zeitpunkt der Teilpensionierung wird anteilmässig in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt. Für den passiven Teil ist die Finanzierung abgeschlossen.

43. Weiterversicherung

- 1 Die versicherte Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann, wenn noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, verlangen, dass die Altersvorsorge bis längstens zum Eintritt des ordentlichen Rücktrittsalters für den bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird.
- 2 Sie bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge. Die Arbeitgebenden können sich an den Arbeitgeberbeiträgen beteiligen.
- 3 Im Vorsorgefall Invalidität wird sie Altersrentnerin oder -rentner im Umfang der aufgeschobenen Teilpensionierung.
- 4 Sie kann die Weiterversicherung mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Weiterversicherung fällt mit Eintritt eines Vorsorgefalles, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters dahin.

44. AHV-Überbrückungsrente

- 1 Die rentenbeziehende Person kann eine AHV-Überbrückungsrente beziehen. Diese entspricht höchstens der maximalen einfachen AHV-Altersrente.
- 2 Die AHV-Überbrückungsrente wird ab Beginn der Altersrente ausgerichtet. Sie endet bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder mit dem Sterbemonat.
- 3 Auf den Rentenbeginn wird das Sparguthaben um den nicht von den Arbeitgebenden finanzierten Barwert der Überbrückungsrente gekürzt. Die Kürzung kann durch eine Einmaleinlage ganz oder teilweise kompensiert werden. In diesem Fall ist der Bezug einer Kapitalleistung nach Ziff. 40 nicht möglich. Die Einlage ist 3 bis 6 Monate vor Rentenbeginn zu leisten.

45. Aufgeschobener Rentenbezug

- 1 Die versicherte Person kann verlangen, dass der Bezug der Altersrente bis 2 Jahre aufgeschoben wird. Während des Aufschubs wird das Sparguthaben analog Ziff. 23 weiter verzinst. Es werden keine Beiträge erhoben und keine Spargutschriften gutgeschrieben.
- 2 Die versicherte Person kann während des Aufschubs anstelle der Altersrente auch die Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. Der Bezug der Freizügigkeitsleistung ist bis 1 Monat vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters möglich.
- 3 Der Aufschub fällt mit Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters, dahin. Der Aufschub kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Ohne Kündigung beginnt die Altersrente nach Ablauf der 2 Jahre, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters, zu laufen.
- 4 Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich anhand des im Zeitpunkt der Beendigung des Aufschubs vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem in diesem Zeitpunkt geltenden Umwandlungssatz nach Anhang 4.

- 5 Bezieht die versicherte Person eine Kapitalleistung nach Ziff. 40, erfolgt diese zusammen mit der ersten Rentenzahlung.
- 6 Im Vorsorgefall Invalidität wird die versicherte Person Altersrentnerin oder -rentner.
- 7 Im Todesfall besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach diesem Reglement. Die Hinterlassenenleistungen werden aufgrund der Altersrente berechnet, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

46. Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters

- 1 Die versicherte Person, die das ordentliche Rentenalter erreicht hat, kann verlangen, dass die Altersvorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.
- 2 Alters- und Hinterlassenenrenten werden mit dem Sparguthaben bei Beginn des Rentenbezugs berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach Anhang 4.

47. Alterskinderrente

- 1 Die Altersrentnerin oder der Altersrentner hat mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters für jedes Kind, das im Falle ihres oder seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente.
- 2 Die Alterskinderrente beträgt je Kind 20 Prozent der Altersrente, höchstens 100 Prozent der einfachen maximalen AHV-Kinderrente.

I Hinterlassenenleistungen

48. Anspruch auf Ehegattenrente

- 1 Nach dem Tod der versicherten Person, der Alters- oder Invalidenrentnerin oder des Alters- oder Invalidenrentners hat die hinterlassene Ehegattin oder der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie oder er:
 - a) für den Unterhalt von einem oder mehreren Kindern aufkommen muss oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe wenigstens 5 Jahre gedauert hat.
- 2 Erfüllt die hinterlassene Person einer versicherten Person keine Voraussetzung nach Absatz 1, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital nach Ziff. 54.
Die hinterlassene Ehegattin oder der hinterlassene Ehegatte hat im Minimum Anspruch auf eine Kapitalleistung in der Höhe von drei Ehegattenjahresrenten.
- 3 Erfüllt die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte einer rentenbeziehenden Person keine der Voraussetzungen nach Absatz 1, hat sie oder er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegattenjahresrenten.
- 4 Heiratet die hinterlassene Person, erlischt der Rentenanspruch.

49. Lebensgemeinschaft

- 1 Die hinterlassene Lebenspartnerin oder der hinterlassene Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 48 Abs. 1 erfüllt sind und wenn:
 - a) die Lebensgemeinschaft in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt im Zeitpunkt des Todes wenigstens während 5 Jahren ununterbrochen bestanden hat und
 - b) weder die verstorbene Person noch die hinterlassene Lebenspartnerin oder der hinterlassene Lebenspartner während der letzten 5 Jahre der Lebensgemeinschaft verheiratet waren oder eine eingetragene Partnerschaft führten und
 - c) die verstorbene Person nicht mit der hinterlassenen Lebenspartnerin oder dem hinterlassenen Lebenspartner verwandt ist und

- d) eine gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem von der sgpk vorgesehenen Formular schriftlich vereinbart und dieses der sgpk zu Lebzeiten beider Personen zugestellt worden war.
- 2 Der Zeitpunkt des Eingangs des Formulars bei der sgpk ist massgebend für Ansprüche auf Leistungen.
 - 3 Neu eintretende Personen können die Dauer einer bestehenden Lebensgemeinschaft bei der früheren Vorsorgeeinrichtung anrechnen lassen. Sie haben innert 3 Monaten seit Eintritt die entsprechenden Belege der bisherigen Regelung zusammen mit dem Unterstützungsvertrag der sgpk einzureichen.
 - 4 Erhält die hinterlassene Person eine Hinterlassenenrente oder hat sie eine Kapitalleistung aus einer früheren Ehe oder Lebensgemeinschaft erhalten, wird keine Leistung ausgerichtet.

50. Dauer und Höhe der Ehegattenrente

- 1 Die Ehegattenrente wird unter Vorbehalt der Wiederverheiratung lebenslang ausgerichtet. Sie beträgt:
 - a) 2 Fünftel des versicherten Lohns der aktiv versicherten verstorbenen Person, mindestens aber 2 Drittel der Altersrente, die bei konstantem Lohn im Sparplan Standard und 2 Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre. Bei versicherten Personen mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Ehegattenrente aufgrund des durchschnittlich versicherten Lohns der letzten 24 Monate vor dem Tod berechnet.
 - b) 2 Fünftel des der Invalidenrente zugrunde liegenden Lohns der verstorbenen Invalidenrentnerin oder des verstorbenen Invalidenrentners, mindestens aber 2 Drittel der Altersrente, die bei konstantem Lohn und 2 Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre.
 - c) 2 Drittel der Altersrente der verstorbenen Altersrentnerin oder des verstorbenen Altersrentners.
- 2 Ist die hinterlassene Person mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene Person, wird die Rente für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende Jahr um 5 Prozent gekürzt.

- 3 Wurde die Ehe nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters geschlossen, besteht nur ein Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

51. Ansprüche der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten

- 1 Die Ansprüche der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten richten sich in Voraussetzung und Höhe nach den gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
- 2 Die Leistungen werden im Umfang des nach BVG Zulässigen gekürzt.

52. Anspruch auf Waisenrente

- 1 Nach dem Tod der versicherten Person oder der Alters- oder Invalidenrentnerin oder des Alters- oder Invalidenrentners haben die hinterlassenen Kinder (Waisenkinder) Anspruch auf Waisenrente.
- 2 Stief- und Pflegekinder gelten als rentenberechtigte Waisenkinder, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufgekommen ist.

53. Dauer und Höhe der Waisenrente

- 1 Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder zu höchstens 30 Prozent erwerbsfähig ist.
- 2 Sie beträgt je Kind:
 - a) 11 Prozent des versicherten Lohns, mindestens aber 20 Prozent der Altersrente, die bei konstantem Lohn und 2 Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre. Bei versicherten Personen mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Waisenrente mit dem durchschnittlich versicherten Lohn der letzten 24 Monate vor dem Tod berechnet.
 - b) 20 Prozent der vor dem Tod ausgerichteten Rente.
- 3 Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

54. Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte Person, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, reduziert um den Barwert der Leistungen gemäss Ziff. 48 ff.
- 2 Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:
 - a) die hinterlassene Ehegattin oder der hinterlassene Ehegatte;
 - b) die hinterlassenen Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente;
 - c) natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens zwei Jahren massgeblich unterstützt wurden, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und die Voraussetzungen von Ziff. 49 erfüllt, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - d) die übrigen Kinder der verstorbenen Person;
 - e) die Eltern.
- 3 Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a) und c) werden die Kinder gemäss Abs. 2 lit. b) und d) zu einer einzigen Anspruchsgruppe zusammengefasst.
- 4 Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.
- 5 Die versicherte Person kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Dazu hat sie zu Lebzeiten das Formular Änderung der Begünstigtenordnung bei der sgpk einzureichen.
- 6 Anspruchsberechtigte haben ihren Anspruch innert 6 Monaten nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen und den Nachweis zu erbringen. Danach ist die sgpk berechtigt, das Todesfallkapital an die mit Nachweis berechtigten Personen auszuzahlen.

J Invalidenleistungen

55. Invalidität

- 1 Die sgpk stellt die Invalidität auf der Grundlage der Verfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung fest.
- 2 Der Begriff der Invalidität richtet sich nach IVG.
- 3 Die sgpk ist jederzeit befugt, ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand einer versicherten invaliden Person einzuholen. Widersetzt sich diese der Untersuchung, kann sie die Leistungen kürzen.

56. Anspruch auf Invalidenrente

- 1 Die versicherte Person erhält eine Invalidenrente, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der sgpk versichert war.
- 2 Der Anspruch beginnt analog zu den Vorschriften über die eidgenössische Invalidenversicherung, frühestens mit dem Ende des Anspruchs auf Lohn oder Lohnfortzahlung.
- 3 Der Invaliditätsgrad entspricht dem von der eidgenössischen Invalidenversicherung festgestellten Invaliditätsgrad. Liegt er unter 40 Prozent, bemisst ihn die sgpk unter Berücksichtigung der vertrauensärztlichen Untersuchung. Bei einem Invaliditätsgrad unter 20 Prozent besteht kein Leistungsanspruch.
- 4 Der Anspruch endet bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 20 Prozent oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

57. Rentenanpassung durch die eidgenössische Invalidenversicherung

Die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente durch die eidgenössische Invalidenversicherung richtet sich nach Art. 26a BVG.

58. Höhe der Invalidenrente

- 1 Bei Vollinvalidität entspricht die Invalidenrente 55 Prozent des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns.
- 2 Bei Teilinvalidität wird die Invalidenrente nach dem Invaliditätsgrad festgesetzt.
- 3 Für eine versicherte Person mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Invalidenrente mit dem durchschnittlichen versicherten Lohn der letzten 24 Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berechnet.
- 4 Ändert der Invaliditätsgrad, wird die Invalidenrente angepasst, wenn die Änderung auf der nämlichen Ursache beruht, die zur Invalidität geführt hat. Die Invalidenrente wird nicht angepasst, wenn sich der Invaliditätsgrad um weniger als 10 Prozent eines Vollpensums ändert.

59. IV-Überbrückungsrente

- 1 Liegt die Rentenverfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung noch nicht vor und ergibt die vertrauensärztliche Untersuchung eine teilweise oder volle Erwerbsunfähigkeit, hat die versicherte Person nach Ablauf der Lohnfortzahlung Anspruch auf eine IV-Überbrückungsrente in der Höhe der Invalidenrente nach diesem Reglement zuzüglich der minimalen Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung, wenn die Anmeldung bei der eidgenössischen Invalidenversicherung erfolgt ist und die versicherte Person eine Abtretungserklärung gegenüber der sgpk unterzeichnet hat.
- 2 Bei Teilinvalidität wird die Überbrückungsrente anteilmässig gekürzt.
- 3 Die IV-Überbrückungsrente wird bis zur rechtskräftigen Rentenverfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung ausgerichtet. Sie wird im Umfang der von der eidgenössischen Invalidenversicherung rückwirkend ausgerichteten Invalidenrente zurückgefordert.

60. Aufteilung des Sparguthabens

- 1 Das Sparguthaben zum Zeitpunkt des Vorsorgefalls Invalidität wird im Verhältnis der invaliditätsbedingten Einbusse an versichertem Lohn zum letzten versicherten Lohn in einen passiven und aktiven Teil aufgeteilt.

- 2 Der passive Teil wird als Invalidensparguthaben mit dem für die Festsetzung der Invalidenrente massgebenden versicherten Lohn beitragsfrei weitergeführt. Die Spargutschriften und die Verzinsung richten sich nach Ziff. 22 und 23 Variante Standard.
- 3 Der aktive Teil wird als Alterssparguthaben weitergeführt.

61. Reduktion des Sparguthabens infolge Scheidung

- 1 Der passive Teil des Sparguthabens wird im Umfang der Übertragung an die geschiedene Ehegattin oder den geschiedenen Ehegatten reduziert, soweit der aktive Teil dafür nicht ausreicht.
- 2 Der Wiedereinkauf in den passiven Teil ist nicht möglich.

62. Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit

- 1 Wird die Invalidenrentnerin oder der Invalidenrentner wieder ganz oder teilweise erwerbsfähig, lebt das aktive Vorsorgeverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf, wenn die Aufnahmebedingungen nach Ziff. 11 erfüllt sind. Das nachgeführte Invalidensparguthaben wird im entsprechenden Umfang dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Wird die Versicherung nicht bei der sgpk weitergeführt, wird das nachgeführte Invalidensparguthaben als Freizügigkeitsleistung erbracht.

63. Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente

- 1 Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.
- 2 Die Altersrente wird mit dem bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nachgeführten Invalidensparguthaben berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach Anhang 4.
- 3 Bei Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente kann keine Kapitalleistung nach Ziff. 40 bezogen werden.

64. Invalidenkinderrente

- 1 Die Invalidenrentnerin oder der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das im Fall ihres oder seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.
- 2 Die Invalidenkinderrente beträgt je Kind 20 Prozent der Invalidenrente.

65. Kürzung der Invalidenleistungen

- 1 Erzielt eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner einen Lohn oder andere Bezüge aus Erwerbstätigkeit oder eine andere Rente, die zusammen mit den Invalidenleistungen den auf den aktuellen Zeitpunkt angepassten Lohn, den die rentenberechtigte Person zuletzt erzielt hat, einschliesslich 13. Monatsgehalt, Sozialzulagen und Teuerungszulagen, übersteigt, werden die Invalidenleistungen um den Mehrbetrag gekürzt.
- 2 Angerechnet werden Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, der eidgenössischen Invalidenversicherung, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung und der Erwerbsausfallversicherung, wenn diese zu mindestens 50 Prozent durch die Arbeitgebende finanziert wurde, und Leistungen aus Haftpflicht.
- 3 Der Invalidenrentnerin oder dem Invalidenrentner wird das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

66. Entzug der Invalidenleistungen

Die sgpk kann die Invalidenleistungen ganz oder teilweise entziehen, wenn einer Eingliederungsmassnahme der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht Folge geleistet wird.

K Vorsorgeausgleich an geschiedene Ehegattin oder geschiedenen Ehegatten

67. Leistungen an geschiedene Ehegattin oder geschiedenen Ehegatten

- 1 Die Rente aus Vorsorgeausgleich wird nach Massgabe des Scheidungsurteils berechnet.
- 2 Bezieht die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte noch keine Alters- oder volle Invalidenrente, so hat diese Person für den Bezug des Vorsorgeausgleichs folgende Wahlmöglichkeiten:
 - a) Auszahlung der jährlichen Rente in ihre Vorsorgeeinrichtung oder ihre Freizügigkeitseinrichtung;
 - b) Übertragung des Rentenbarwerts in ihre Vorsorgeeinrichtung oder ihre Freizügigkeitseinrichtung;
 - c) ab Alter 58 den Bezug der monatlichen Rente, wobei die rentenberechtigte Person die Kapitalleistung nach Ziff. 40 verlangen kann.
- 3 Bezieht die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte bereits eine volle Alters- oder volle Invalidenrente, so richtet die sgpk an sie eine monatliche Rente aus.
- 4 Mit den Ansprüchen aus dem Vorsorgeausgleich sind keine anwartschaftlichen Leistungen verbunden.

V. Zusatzversicherung

68. Allgemein

- 1 Die Bestimmungen dieses Reglements über die Grundversicherung werden für die Zusatzversicherung sachgemäss angewendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 2 In der Zusatzversicherung werden versichert:
 - a) Lohnbestandteile, die den maximal massgebenden Lohn in der Grundversicherung übersteigen und
 - b) Freizügigkeitsleistungen, die den maximalen Einkauf beim maximalen versicherten Lohn in der Grundversicherung übersteigen.

69. Versicherter Lohn in der Zusatzversicherung

- 1 Der versicherte Lohn in der Zusatzversicherung entspricht dem massgebenden Jahreslohn, höchstens dem maximal versicherbaren Lohn gemäss BVG, vermindert um den maximal massgebenden Jahreslohn in der Grundversicherung.
- 2 Die Grenzwerte nach Absatz 1 werden bei Teilinvalidität im Ausmass des Invaliditätsgrades gekürzt.

70. Arten und Bemessung der Beiträge

- 1 Die sgpk erhebt Beiträge für die Zusatzversicherung (Sparbeiträge) gemäss Anhang 5.
- 2 Die Beiträge werden von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu je 50 Prozent geleistet. Die Arbeitgebenden können für sich einen höheren Anteil vorsehen.

71. Einlagen und Vorbezüge

- 1 Einlagen in die Zusatzversicherung können vorgenommen werden, falls das maximale Sparguthaben in der Grundversicherung erreicht ist. Sie können bis zum zulässigen Höchstwert gemäss Anhang 5 dieses Reglements geleistet werden.
- 2 Für Vorbezüge für Wohneigentum oder infolge Scheidung wird das Sparguthaben der Zusatzversicherung anteilmässig verwendet.

72. Altersleistung

Die Altersleistung wird als einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe des Sparguthabens erbracht. Sie wird fällig mit dem vollständigen Altersrücktritt.

73. Todesfalleistungen

Die Todesfalleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben in der Zusatzversicherung.

74. Begünstigtenordnung

- 1 Die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte hat beim Tod der versicherten Person vor Erreichen des Altersrentenanspruchs Anspruch auf die Todesfalleistung, wenn sie oder er die Voraussetzungen nach Ziff. 48 Abs. 1 erfüllt.
- 2 Beim Fehlen von Begünstigten nach Absatz 1 besteht der Anspruch auf das vorhandene Sparguthaben in der Zusatzversicherung für folgende Anspruchsgruppen:
 - a) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen sowie rentenberechtigte Waisen nach Ziff. 52 oder die Eltern.
- 3 Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.
- 4 Die versicherte Person kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Sie hat zu Lebzeiten das Formular Änderung der Begünstigtenordnung bei der sgpk einzureichen.

75. Invalidenleistung

Versicherte Personen, die Anspruch auf eine Invalidenrente in der Grundversicherung haben, haben im gleichen Umfang Anspruch auf das vorhandene Sparguthaben in der Zusatzversicherung.

VI. Massnahmen bei Unterdeckung

76. Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 beschliesst der Stiftungsrat der sgpk in Absprache mit der Expertin oder dem Experten für berufliche Vorsorge die zu ergreifenden Massnahmen und den mutmasslichen Zeithorizont, um die Unterdeckung in angemessener Frist zu beheben.
- 2 Das vom Stiftungsrat erlassene Sanierungs- und Beteiligungsreglement hält die zu ergreifenden Massnahmen im Grundsatz fest.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

77. Allgemein

- 1 Für die bisher versicherten Personen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen, die am 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr vollendet haben (Jahrgang 1955 und älter), wird durch die sgpk das bisherige Recht angewendet.
- 2 Die am 31. Dezember 2013 laufenden Renten bleiben unverändert. Für die mit ihnen verbundenen Anwartschaften gilt neues Recht.
- 3 Laufende Renten werden im Umfang des im Scheidungsurteil festgelegten Betrags reduziert. Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter oder Invalidität ein, so kürzt die sgpk den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Alters- oder Invalidenrente. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegt.
- 4 Ist die sgpk aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung eines Rentenanteils einer laufenden Rente verpflichtet, wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils um den zu übertragenden Rentenanteil gekürzt.
- 5 Erreicht der Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Invaliden- oder Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 2 FZV gekürzt.
- 6 Wird aufgrund eines Scheidungsurteils die hypothetische Austrittsleistung des Invalidenrentners reduziert, kürzt die sgpk die laufende Invalidenrente um den Betrag, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Die Kürzung wird nach den aktuellen reglementarischen Bestimmungen berechnet. Für die Berechnung der Kürzung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens massgebend.

- 7 Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter oder eine Altersrente, welche eine Invalidenrente gleicher Höhe ablöst, geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente bzw. Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.
- 8 Für die bisher versicherten Personen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen, die am 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr nicht vollendet haben (Jahrgang 1956 und jünger), wird mit Wirkung ab 1. Januar 2014 ein Vorsorgeverhältnis bei der sgpk nach neuem Recht begründet. Der Austritt aus dem alten und der Eintritt in das neue Vorsorgeverhältnis erfolgen nach FZG. Die Gewährleistung des bisherigen anwartschaftlichen Rentenanspruchs richtet sich nach PKG.

78. Freiwillige Versicherung

- 1 Einzelmitgliedschaften, die durch eine Ausnahmewilligung der Regierung oder des Finanzdepartements des Kantons St.Gallen begründet worden waren und am 31. Dezember 2013 bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen bestehen, werden weitergeführt.
- 2 Bestehende Freimitgliedschaften bei der Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen werden weitergeführt.

79. Flankierende Massnahmen per 1. Januar 2019

- 1 Die am 1. Januar 2019 bei der sgpk versicherten Personen, die bereits am 31. Dezember 2016 bei der sgpk versichert waren, erhalten eine Einlage ins Sparguthaben gemäss Anhang 6 «Einlagen ins Sparguthaben». Massgebend ist das per 31. Dezember 2018 bei der sgpk vorhandene Sparguthaben in der Grundversicherung der versicherten Personen. Freizügigkeitseinlagen, freiwillige Einkäufe und Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen nach dem 31. Oktober 2016 werden nicht berücksichtigt. Die Einlage ins Sparguthaben wird den versicherten Personen in 48 Raten, bis am 31. Dezember 2022, monatlich gutgeschrieben.

- 2 Bei einem Leistungsfall (Alter, Tod oder Invalidität) vor dem 31. Dezember 2022 werden die noch ausstehenden Raten einmalig gutgeschrieben. Bezieht eine versicherte Person anstelle der Altersrente einen Teil des Sparguthabens als Kapitaleistung, wird die Gutschrift im Verhältnis des Bezugs zum Sparguthaben gekürzt. Tätigt eine versicherte Person einen WEF-Vorbezug, werden die restlichen Raten im Verhältnis des Bezugs zum Sparguthaben gekürzt.
- 3 Beim Austritt aus der sgpk verliert die versicherte Person per Austrittsdatum die noch nicht gutgeschriebenen Raten.

80. Änderungen

- 1 Änderungen dieses Reglements können vom Stiftungsrat der sgpk jederzeit vorgenommen werden. Den versicherungstechnischen Möglichkeiten und den gesetzlichen Bestimmungen ist dabei Rechnung zu tragen.
- 2 Der Stiftungsrat der sgpk hat bei fehlender Regelung im Vorsorgereglement eine dem Vorsorgezweck dienende Regelung zu treffen.

81. Aufhebung des bisherigen Reglements

Das Vorsorgereglement vom 18. März 2020 wird aufgehoben.

82. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Anhang 1

Angeschlossene Arbeitgebende (Stand Januar 2021)

Kanton

Kanton St.Gallen

Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen des Kantons

Direktion Fachhochschule Ostschweiz

eGovernment

Gebäudeversicherung

Kantonsspital St.Gallen

Pädagogische Hochschule des Kantons
St.Gallen

Psychiatrie St.Gallen Nord

Rheinunternehmen

Sozialversicherungsanstalt Kt. St.Gallen

Spitalregion Fürstenland Toggenburg

Spitalregion Linth

Spitalregion Rheintal Werdenberg
Sarganserland

St.Galler Pensionskasse

St.Gallische Psychiatrie-Dienste Süd

Universität St.Gallen

Zentrum für Labormedizin

Träger öffentlicher Volksschulen

Gemeinde Bad Ragaz

Gemeinde Benken

Gemeinde Berg

Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

Gemeinde Degersheim

Gemeinde Diepoldsau

Gemeinde Ebnat-Kappel

Gemeinde Eschenbach

Gemeinde Flawil

Gemeinde Flums

Gemeinde Gaiserwald

Gemeinde Gams

Gemeinde Goldach

Gemeinde Gommiswald

Gemeinde Grabs

Gemeinde Häggenschwil

Gemeinde Jonschwil

Gemeinde Kaltbrunn

Gemeinde Kirchberg

Gemeinde Lichtensteig

Gemeinde Mels

Gemeinde Mosnang

Gemeinde Muolen

Gemeinde Nesslau-Krummenau

Gemeinde Niederhelfenschwil

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinde Pfäfers

Gemeinde Quarten

Gemeinde Rorschacherberg

Gemeinde Rüthi

Gemeinde Sargans

Gemeinde Schänis

Gemeinde Schmerikon

Gemeinde Sennwald

Gemeinde Sevelen

Gemeinde Steinach

Gemeinde Thal

Gemeinde Tübach
Gemeinde Untereggen
Gemeinde Uznach
Gemeinde Uzwil
Gemeinde Vilters-Wangs
Gemeinde Waldkirch
Gemeinde Walenstadt
Gemeinde Wartau
Gemeinde Widnau
Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann
Gemeinde Zuzwil
Oberstufenschulgemeinde Altstätten
Oberstufenschulgemeinde Bütschwil-
Ganterschwil-Lütisburg
Oberstufenschulgemeinde Mittlerrheintal
Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-
Niederwil-Niederbüren
Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi
Oberstufenschulgemeinde Rebstein-
Marbach
Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg
Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden
Oberstufenschulgemeinde Wittenbach
Primarschulgemeinde Altstätten
Primarschulgemeinde Amden
Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg
Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg
Primarschulgemeinde Balgach
Primarschulgemeinde Berneck
Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub
Primarschulgemeinde Eichberg
Primarschulgemeinde Eichenwies-
Kriessern-Montlingen-Oberriet
Primarschulgemeinde Hemberg
Primarschulgemeinde Hinterforst
Primarschulgemeinde Kobelwald-Hub-Hard
Primarschulgemeinde Lienz
Primarschulgemeinde Lüchingen
Primarschulgemeinde Lütisburg
Primarschulgemeinde Marbach
Primarschulgemeinde Mörschwil
Primarschulgemeinde Niederbüren
Primarschulgemeinde Niederwil
Primarschulgemeinde Rebstein
Primarschulgemeinde Weesen
Primarschulgemeinde Wittenbach
Schulgemeinde Neckertal
Schulgemeinde Oberbüren-Sonnental
Schulgemeinde Oberes Neckertal
Schulgemeinde St. Margrethen
Schulgemeinde Wattwil-Krinau
Stadt Buchs
Stadt Gossau
Stadt Rapperswil-Jona
Stadt Rheineck
Stadt Rorschach
Stadt St. Gallen
Stadt Wil

Weitere angeschlossene Arbeitgebende

BOS Service AG
 BUS Ostschweiz AG
 DIE CHANCE, Stiftung für Berufspraxis
 in der Ostschweiz
 educationsuisse
 (vormals Schweizer Schulen im Ausland)
 Evangelisches Schulheim Langhalde
 fachstelle ostschweiz
 Gemeinnützige und Hilfs-Gesellschaft
 der Stadt St.Gallen (GHG)
 Gymnasium Friedberg, Gossau
 Heilpädagogische Schule Toggenburg
 Heilpädagogische Vereinigung Gossau-
 Untertoggenburg-Wil
 Heilpädagogische Vereinigung Rheintal
 (HPV)
 Heilpädagogischer Dienst St.Gallen-Glarus
 Heim Oberfeld, Marbach
 Heimstätten Wil
 HPV Rorschach
 HPV Sargans-Werdenberg
 IG GIS AG
 Interstaatliche Maturitätsschule
 für Erwachsene ISME
 Johanneum, Neu St.Johann
 Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrer-
 verband St.Gallen
 Katholische Mädchensekundarschule
 Gossau
 Katholischer Konfessionsteil des Kantons
 St.Gallen
 Kinder-Dörfli Lütisburg
 Kinderkrippe Schlössli St.Gallen
 Kindertagesstätte Wattwil
 Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
 Linthebene-Melioration
 Linthwerk
 Logopädische Vereinigung Oberrheintal
 Logopädische Vereinigung Sarganserland
 Logopädischer Dienst Linthgebiet
 Logopädischer Dienst Mittelrheintal
 Logopädischer Dienst unteres Toggenburg
 OST – Ostschweizer Fachhochschule
 Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein
 (OBV)
 RehabilitationsZentrum Lutzenberg
 Schule St.Katharina Wil
 Schulheim Hochsteig, Wattwil
 Schulpsychologischer Dienst des Kantons
 St.Gallen (SPD)
 St.Gallischer Hilfsverein für gehör-
 und sprachgeschädigte Kinder und
 Erwachsene
 Stiftung Balm, Rapperswil
 Stiftung Sonnenhof, Ganter Schwil
 swissethics
 Verband St.Galler Volksschulträger
 Verein Bad Sonder, Teufen
 Verein FOSUMOS
 Verein regionaler Stellen für Psychomotorik
 Verein Sprachförderzentrum Toggenburg
 ZbW Zentrum für berufliche Weiterbildung
 Zweckverband der Kirchgemeinden
 Bazenhaid-Gähwil-Kirchberg

Anhang 2 Beiträge total Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Alters-jahr	Sparbeiträge			Risiko-beiträge	Verwaltungs-kostenbeiträge	Beiträge gesamt			max. Einkauf
	Minus	Standard	Plus			Minus	Standard	Plus	
18–24	0.000%	0.000%	0.000%	1.500%	0.400%	1.900%	1.900%	1.900%	0.0%
25	14.386%	16.350%	18.316%	2.000%	0.400%	16.786%	18.750%	20.716%	18.3%
26	14.472%	16.450%	18.422%	2.000%	0.400%	16.872%	18.850%	20.822%	37.1%
27	14.568%	16.550%	18.538%	2.000%	0.400%	16.968%	18.950%	20.938%	56.4%
28	14.740%	16.750%	18.760%	2.000%	0.400%	17.140%	19.150%	21.160%	76.3%
29	14.912%	16.950%	18.982%	2.000%	0.400%	17.312%	19.350%	21.382%	96.8%
30	15.094%	17.150%	19.204%	2.000%	0.400%	17.494%	19.550%	21.604%	117.9%
31	15.180%	17.250%	19.320%	2.000%	0.400%	17.580%	19.650%	21.720%	139.6%
32	15.266%	17.350%	19.436%	2.000%	0.400%	17.666%	19.750%	21.836%	161.8%
33	15.448%	17.550%	19.658%	2.000%	0.400%	17.848%	19.950%	22.058%	184.7%
34	15.620%	17.750%	19.880%	2.000%	0.400%	18.020%	20.150%	22.280%	208.3%
35	15.792%	17.950%	20.102%	2.000%	0.400%	18.192%	20.350%	22.502%	232.6%
36	15.974%	18.150%	20.324%	2.000%	0.400%	18.374%	20.550%	22.724%	257.5%
37	16.146%	18.350%	20.556%	2.000%	0.400%	18.546%	20.750%	22.956%	283.2%
38	16.328%	18.550%	20.778%	2.000%	0.400%	18.728%	20.950%	23.178%	309.7%
39	16.500%	18.750%	21.000%	2.000%	0.400%	18.900%	21.150%	23.400%	336.9%
40	16.672%	18.950%	21.222%	2.000%	0.400%	19.072%	21.350%	23.622%	364.8%
41	16.854%	19.150%	21.444%	2.000%	0.400%	19.254%	21.550%	23.844%	393.6%
42	17.026%	19.350%	21.676%	2.000%	0.400%	19.426%	21.750%	24.076%	423.1%
43	17.208%	19.550%	21.898%	2.000%	0.400%	19.608%	21.950%	24.298%	453.5%
44	17.380%	19.750%	22.120%	2.000%	0.400%	19.780%	22.150%	24.520%	484.7%
45	17.734%	20.150%	22.564%	2.000%	0.400%	20.134%	22.550%	24.964%	516.9%
46	17.906%	20.350%	22.796%	2.000%	0.400%	20.306%	22.750%	25.196%	550.1%
47	18.088%	20.550%	23.018%	2.000%	0.400%	20.488%	22.950%	25.418%	584.1%
48	18.260%	20.750%	23.240%	2.000%	0.400%	20.660%	23.150%	25.640%	619.0%
49	18.432%	20.950%	23.462%	2.000%	0.400%	20.832%	23.350%	25.862%	654.9%
50	18.786%	21.350%	23.916%	2.000%	0.400%	21.186%	23.750%	26.316%	691.9%
51	19.140%	21.750%	24.360%	2.000%	0.400%	21.540%	24.150%	26.760%	730.1%
52	19.312%	21.950%	24.582%	2.000%	0.400%	21.712%	24.350%	26.982%	769.2%
53	19.494%	22.150%	24.804%	2.000%	0.400%	21.894%	24.550%	27.204%	809.4%
54	19.848%	22.550%	25.258%	2.000%	0.400%	22.248%	24.950%	27.658%	850.9%
55	20.192%	22.950%	25.702%	2.000%	0.400%	22.592%	25.350%	28.102%	893.6%
56	20.546%	23.350%	26.156%	2.000%	0.400%	22.946%	25.750%	28.556%	937.6%
57	20.900%	23.750%	26.600%	2.000%	0.400%	23.300%	26.150%	29.000%	983.0%
58	21.254%	24.150%	27.044%	2.000%	0.400%	23.654%	26.550%	29.444%	1029.7%
59	21.608%	24.550%	27.498%	2.000%	0.400%	24.008%	26.950%	29.898%	1077.8%
60	21.952%	24.950%	27.942%	2.000%	0.400%	24.352%	27.350%	30.342%	1127.3%
61	21.952%	24.950%	27.942%	2.000%	0.400%	24.352%	27.350%	30.342%	1177.8%
62	21.952%	24.950%	27.942%	2.000%	0.400%	24.352%	27.350%	30.342%	1229.3%
63	21.952%	24.950%	27.942%	2.000%	0.400%	24.352%	27.350%	30.342%	1281.8%
64	21.952%	24.950%	27.942%	2.000%	0.400%	24.352%	27.350%	30.342%	1335.4%
65	21.952%	24.950%	27.942%	2.000%	0.400%	24.352%	27.350%	30.342%	1390.0%
66–70	7.040%	8.000%	8.960%	0.000%	0.400%	7.440%	8.400%	9.360%	0.0%

Anhang 3 Aufteilung zwischen Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN)

Alters-jahr	Sparbeiträge				Risikobeiträge		Verwaltungs-kostenbeiträge		Beiträge gesamt			
	AG	Minus	AN Standard	Plus	AG	AN	AG	AN	AG	Minus	AN Standard	Plus
18–24	0.000%	0.000%	0.000%	0.000%	0.840%	0.660%	0.224%	0.176%	1.064%	0.836%	0.836%	0.836%
25	9.156%	5.230%	7.194%	9.160%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.500%	6.286%	8.250%	10.216%
26	9.212%	5.260%	7.238%	9.210%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.556%	6.316%	8.294%	10.266%
27	9.268%	5.300%	7.282%	9.270%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.612%	6.356%	8.338%	10.326%
28	9.380%	5.360%	7.370%	9.380%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.724%	6.416%	8.426%	10.436%
29	9.492%	5.420%	7.458%	9.490%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.836%	6.476%	8.514%	10.546%
30	9.604%	5.490%	7.546%	9.600%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.948%	6.546%	8.602%	10.656%
31	9.660%	5.520%	7.590%	9.660%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.004%	6.576%	8.646%	10.716%
32	9.716%	5.550%	7.634%	9.720%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.060%	6.606%	8.690%	10.776%
33	9.828%	5.620%	7.722%	9.830%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.172%	6.676%	8.778%	10.886%
34	9.940%	5.680%	7.810%	9.940%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.284%	6.736%	8.866%	10.996%
35	10.052%	5.740%	7.898%	10.050%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.396%	6.796%	8.954%	11.106%
36	10.164%	5.810%	7.986%	10.160%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.508%	6.866%	9.042%	11.216%
37	10.276%	5.870%	8.074%	10.280%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.620%	6.926%	9.130%	11.336%
38	10.388%	5.940%	8.162%	10.390%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.732%	6.996%	9.218%	11.446%
39	10.500%	6.000%	8.250%	10.500%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.844%	7.056%	9.306%	11.556%
40	10.612%	6.060%	8.338%	10.610%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.956%	7.116%	9.394%	11.666%
41	10.724%	6.130%	8.426%	10.720%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.068%	7.186%	9.482%	11.776%
42	10.836%	6.190%	8.514%	10.840%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.180%	7.246%	9.570%	11.896%
43	10.948%	6.260%	8.602%	10.950%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.292%	7.316%	9.658%	12.006%
44	11.060%	6.320%	8.690%	11.060%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.404%	7.376%	9.746%	12.116%
45	11.284%	6.450%	8.866%	11.280%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.628%	7.506%	9.922%	12.336%
46	11.396%	6.510%	8.954%	11.400%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.740%	7.566%	10.010%	12.456%
47	11.508%	6.580%	9.042%	11.510%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.852%	7.636%	10.098%	12.566%
48	11.620%	6.640%	9.130%	11.620%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.964%	7.696%	10.186%	12.676%
49	11.732%	6.700%	9.218%	11.730%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.076%	7.756%	10.274%	12.786%
50	11.956%	6.830%	9.394%	11.960%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.300%	7.886%	10.450%	13.016%
51	12.180%	6.960%	9.570%	12.180%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.524%	8.016%	10.626%	13.236%
52	12.292%	7.020%	9.658%	12.290%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.636%	8.076%	10.714%	13.346%
53	12.404%	7.090%	9.746%	12.400%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.748%	8.146%	10.802%	13.456%
54	12.628%	7.220%	9.922%	12.630%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.972%	8.276%	10.978%	13.686%
55	12.852%	7.340%	10.098%	12.850%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	14.196%	8.396%	11.154%	13.906%
56	13.076%	7.470%	10.274%	13.080%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	14.420%	8.526%	11.330%	14.136%
57	13.300%	7.600%	10.450%	13.300%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	14.644%	8.656%	11.506%	14.356%
58	13.524%	7.730%	10.626%	13.520%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	14.868%	8.786%	11.682%	14.576%
59	13.748%	7.860%	10.802%	13.750%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.092%	8.916%	11.858%	14.806%
60	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	9.036%	12.034%	15.026%
61	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	9.036%	12.034%	15.026%
62	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	9.036%	12.034%	15.026%
63	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	9.036%	12.034%	15.026%
64	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	9.036%	12.034%	15.026%
65	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	9.036%	12.034%	15.026%
66–70	4.480%	2.560%	3.520%	4.480%	0.000%	0.000%	0.224%	0.176%	4.704%	2.736%	3.696%	4.656%

Anhang 4 Umwandlungssatz

Rücktritts- alter	Monat 0	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Monat 4	Monat 5	Monat 6	Monat 7	Monat 8	Monat 9	Monat 10	Monat 11
58	4.38%	4.39%	4.40%	4.41%	4.41%	4.42%	4.43%	4.44%	4.45%	4.46%	4.46%	4.47%
59	4.48%	4.49%	4.50%	4.51%	4.51%	4.52%	4.53%	4.54%	4.55%	4.56%	4.56%	4.57%
60	4.58%	4.59%	4.60%	4.61%	4.62%	4.63%	4.64%	4.64%	4.65%	4.66%	4.67%	4.68%
61	4.69%	4.70%	4.71%	4.72%	4.73%	4.74%	4.75%	4.76%	4.77%	4.78%	4.79%	4.80%
62	4.81%	4.82%	4.83%	4.84%	4.85%	4.86%	4.87%	4.88%	4.89%	4.90%	4.91%	4.92%
63	4.93%	4.94%	4.95%	4.96%	4.97%	4.98%	5.00%	5.01%	5.02%	5.03%	5.04%	5.05%
64	5.06%	5.07%	5.08%	5.10%	5.11%	5.12%	5.13%	5.14%	5.15%	5.17%	5.18%	5.19%
65	5.20%	5.21%	5.23%	5.24%	5.25%	5.26%	5.28%	5.29%	5.30%	5.31%	5.33%	5.34%
66	5.35%	5.36%	5.38%	5.39%	5.40%	5.42%	5.43%	5.44%	5.46%	5.47%	5.48%	5.50%
67	5.51%	5.52%	5.54%	5.55%	5.57%	5.58%	5.60%	5.61%	5.62%	5.64%	5.65%	5.67%
68	5.68%	5.70%	5.71%	5.73%	5.74%	5.76%	5.78%	5.79%	5.81%	5.82%	5.84%	5.85%
69	5.87%	5.89%	5.90%	5.92%	5.94%	5.95%	5.97%	5.99%	6.00%	6.02%	6.04%	6.05%
70	6.07%											

Anhang 5 Einkauf und Beiträge Zusatzversicherung

Alter	max. Einkauf der versicherten Besoldung	Sparbeiträge total
25	10%	10%
26	20%	10%
27	30%	10%
28	40%	10%
29	50%	10%
30	60%	10%
31	70%	10%
32	80%	10%
33	90%	10%
34	100%	10%
35	113%	13%
36	126%	13%
37	139%	13%
38	152%	13%
39	165%	13%
40	178%	13%
41	191%	13%
42	204%	13%
43	217%	13%
44	230%	13%
45	246%	16%
46	262%	16%
47	278%	16%
48	294%	16%
49	310%	16%
50	326%	16%
51	342%	16%
52	358%	16%
53	374%	16%
54	390%	16%
55	409%	19%
56	428%	19%
57	447%	19%
58	466%	19%
59	485%	19%
60	504%	19%
61	523%	19%
62	542%	19%
63	563%	19%
64	584%	19%
65	606%	19%
66–70	–	8%

Anhang 6 Einlagen ins Sparguthaben gemäss Ziff. 79

Jahrgang	Pensionierung	Umwandlungssatz	Einlage
1956 und älter	2021	5.20%	22.00%
1957	2022	5.20%	21.00%
1958	2023	5.20%	20.00%
1959	2024	5.20%	19.00%
1960	2025	5.20%	18.00%
1961	2026	5.20%	17.00%
1962	2027	5.20%	16.00%
1963	2028	5.20%	15.00%
1964	2029	5.20%	14.00%
1965	2030	5.20%	12.00%
1966	2031	5.20%	10.00%
1967	2032	5.20%	8.00%
1968	2033	5.20%	6.00%
1969	2034	5.20%	4.00%
1970	2035	5.20%	2.00%
1971	2036	5.20%	0.00%

St.Galler Pensionskasse
Rosenbergstrasse 52
9001 St.Gallen

www.sgpk.ch